

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

RICHTLINIEN

für das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten vom 7. April 2006

Gegen Gefangene und Eingewiesene, welche in schuldhafter Weise gegen Strafvollzugsvorschriften oder den Vollzugsplan verstossen, können nach Art. 91 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) Disziplinarsanktionen verhängt werden. Disziplinarsanktionen sind:

- a. der Verweis;*
- b. der zeitweise Entzug oder die Beschränkung der Verfügung über Geldmittel, der Freizeitbeschäftigung oder der Aussenkontakte;*
- c. die Busse; sowie*
- d. der Arrest als eine zusätzliche Freiheitsbeschränkung.*

Die Kantone erlassen für den Straf- und Massnahmenvollzug ein Disziplinarrecht. Dieses umschreibt die Disziplinarartbestände, bestimmt die Sanktionen und deren Zumessung und regelt das Verfahren.

1. Grundsatz

Das Disziplinarwesen dient der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Anstalten.

Bei Verletzung der Anstaltsdisziplin werden gegenüber den eingewiesenen Personen Disziplinarmassnahmen angeordnet.

In leichten Fällen kann von Disziplinarmassnahmen abgesehen werden, wenn der Disziplinarfehler auf andere Weise erledigt werden kann.

2. Disziplinarfehler

Disziplinarfehler sind vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzungen der Vollzugsvorschriften, der Hausordnung oder anderer Regelungen der Anstalt sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan.

Als Disziplinarfehler gelten insbesondere:

- a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
- b) Tötlichkeit oder Drohung gegen Anstaltspersonal, Mitgefangene oder Drittpersonen;
- c) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;
- d) Missbrauch des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts;
- e) unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt;
- f) Ein- und Ausführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, oder von Schriftstücken und nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolle;
- g) Beschädigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tieren;

- h) Einführen, Besitz, Herstellung, Konsum von oder Handel mit Drogen oder Alkohol sowie Missbrauch von Medikamenten;
- i) ungebührliches Verhalten gegenüber dem Anstaltspersonal, Mitgefangenen oder Drittpersonen;
- j) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen.

Die Anstiftung gilt als Disziplinarfehler.

3. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen sind:

- a) Verweis;
- b) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Verfügung über Geldmittel;
- c) zeitweiser Entzug oder Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen, insbesondere der Benützung von Ton- und Bildwiedergabegeräten sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen oder an gemeinschaftlichen Aktivitäten;
- d) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre; vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und dem Rechtsvertreter;
- e) Busse bis zu Fr. 200.--;
- f) Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen;
- g) Arrest bis zu 20 Tagen.

Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

Wenn es das bisherige Verhalten der eingewiesenen Person rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinarmaßnahme unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben werden. Begeht die eingewiesene Person während der Probezeit einen neuen Disziplinarfehler oder hält sie den Vollzugsplan oder besondere Vereinbarungen nicht ein, wird die Disziplinarmaßnahme vollzogen. In leichten Fällen kann der Insasse verwarnet und die Probezeit höchstens um die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängert werden.

4. Arrest

Arrest wird nur bei schweren oder wiederholten Disziplinarfehlern angeordnet.

Der Arrest wird in den dafür bestimmten Zellen vollzogen. Die ärztliche und soziale Betreuung sind gewährleistet. Die Zelle darf nur für das Spazieren verlassen werden.

Die eingewiesene Person bleibt von Arbeit, Freizeitmöglichkeiten, Veranstaltungen, Einkauf und Aussenkontakten ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter.

5. Sicherstellung

Gegenstände, die bei der Begehung von Disziplinarverstössen verwendet wurden, werden sichergestellt. Sie werden dem Eigentümer zurückgegeben, wenn keine Gefahr von ihnen ausgeht. Kann das Eigentum nicht festgestellt werden oder gefährden die Gegenstände die Sicherheit und Ordnung, werden sie verwertet oder vernichtet. Ein Verwertungserlös fliesst einem Fonds zur Unterstützung der eingewiesenen Personen zu.

6. Versetzung

Bei schweren oder wiederholten Disziplinarfehlern kann die eingewiesene Person von der einweisenden Behörde auf Antrag der Anstaltsleitung in eine andere Vollzugseinrichtung versetzt¹ oder aus dem Arbeits- und Wohnexternat rückversetzt werden.

7. Disziplinargewalt

Für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen sind die Anstaltsleitungen zuständig.

Die Hausordnungen bestimmen, wieweit und an wen die Disziplinargewalt delegiert werden kann.

8. Verfahren

Richtet sich der Disziplinarfehler gegen den Inhaber der Disziplinargewalt, tritt er in den Ausstand.

Der Inhaber der Disziplinargewalt sorgt für die Abklärung des Sachverhalts. Die betroffene Person erhält vor Erlass der Disziplinarverfügung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Inhaber der Disziplinargewalt erlässt unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung eine Disziplinarverfügung. Diese erfolgt aufgrund einer umfassenden Würdigung, insbesondere der objektiven Schwere des Disziplinarfehlers, des bisherigen Verhaltens im Vollzug und der Beweggründe. Die Massnahme soll zum begangenen Disziplinarfehler in Beziehung stehen und geeignet sein, künftige Verstösse gegen die Anstaltsdisziplin zu verhindern. Kollektive Disziplinarmaßnahmen sind nicht zulässig.

Die Disziplinarverfügung wird der eingewiesenen Person mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt und wenn nötig erläutert. Bei zeitlicher Dringlichkeit wird die Verfügung mündlich eröffnet und sobald als möglich schriftlich bestätigt. Die einweisende Behörde erhält eine Abschrift der Verfügung.

9. Verjährung

Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt sechs Monate nach der Begehung. Die Verjährung ruht während einer Entweichung. Der Disziplinarfehler kann nicht mehr geahndet werden, wenn seit der Begehung ein Jahr verstrichen ist.

Der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme verjährt nach sechs Monaten.

10. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien werden ab Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angewendet.

¹ vgl. Art. 12 der Konkordatsvereinbarung